



Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport

Informationsblatt der Vormerkstelle des Landes Niedersachsen

(über die Möglichkeiten der Eingliederung in den öffentl. Dienst mit Eingliederungsberechtigung nach § 9 SVG)

Nach dem Soldatenversorgungsgesetz (SVG) sind die Einstellungsbehörden des Bundes, der Länder und der Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern, sowie andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts verpflichtet, einen Teil ihrer Arbeitsplätze für eingliederungsberechtigte Soldaten der Bundeswehr vorzubehalten.

Die Eingliederungsverfahren und Abläufe in den einzelnen Vormerkstellen (Bund / Länder) weichen zum Teil erheblich voneinander ab. Dieses Informationsblatt soll Ihnen einen Überblick über die Verfahrensabläufe und die Eingliederungsmöglichkeiten im Land Niedersachsen geben.

Grundsätzlich ist eine Stellenvermittlung an alle Behörden des Landes, Gebietskörperschaften (Gemeinden und Landkreise), öffentliche Versicherungen, Sparkassen und Allgemeine Ortskrankenkassen in Niedersachsen möglich. Ob, ggf. zu welchem Zeitpunkt und für welchen Ort Bewerbungsaufforderungen (Zuweisungsschreiben) übermittelt werden können, hängt jeweils von den zur Verfügung stehenden Stellen ab.

1. Wer kann eingegliedert werden?

Bei dem für Sie zuständigen Karrierecenter der Bundeswehr -Berufsförderungsdienst- erhalten Sie als Bundeswehrsoldat mit einer mindestens zwölfjährigen Verpflichtungszeit auf Antrag einen Eingliederungs- oder Zulassungsschein nach § 9 SVG; dies Dokument wird Ihnen zum Ende Ihrer Dienstzeit bei der Bundeswehr ausgehändigt.

Vor Ihrem Dienstzeit-Ende erhalten Sie die „Bestätigung des Anspruchs auf Erteilung des beantragten Scheines.“

Solange Sie im Besitz eines dieser Scheine (Bestätigung, Eingliederungs- oder Zulassungsschein) sind, können Sie sich über die Vormerkstelle um Eingliederung in den öffentlichen Dienst bewerben, zeitgleich auch bei mehreren (allen).

2. Wohin müssen Sie Ihre Bewerbung um Eingliederung im Land Niedersachsen richten?

Ihre Bewerbung um Eingliederung in den öffentlichen Dienst, die Sie mit Hilfe des Eingliederungs- / Zulassungsscheines oder der o. g. Bestätigung anstreben, senden Sie bitte nach einer eingehenden Beratung durch den Berufsförderungsdienst über diesen an das

Nds. Ministerium für Inneres und Sport
Referat 35 / Vormerkstelle
Postfach 221
30002 Hannover

3. Wann und wie können Sie der Vormerkstelle Ihre Bewerbung vorlegen?

Der Vermittlungsantrag sollte in der ersten Jahreshälfte des Jahres eingereicht werden, der dem angestrebten Einstellungstermin (siehe Punkt 4) vorausgeht; also gut ein Jahr (Januar bis Juni) vor dem angestrebten Einstellungstermin. Da die Materialien der Vormerkstelle regelmäßig aktualisiert werden, sich bis zum Einstellungsjahr Veränderungen in der persönlichen Situation (Orts- und/oder Verwendungswünsche, Verpflichtungszeit, Besuch der Bundeswehrfachschule o. Ä.) der eingliederungsberechtigten ergeben könnten, macht eine frühere Bewerbung keinen Sinn und wird von der Vormerkstelle noch nicht angenommen.

Die Vormerkstelle Niedersachsen arbeitet nicht mit einem Bewerbungsschlussstermin für die Aufnahme eines Vermittlungsantrages.

Der Bewerbungssatz für die Vormerkstelle muss enthalten:

- vollständig ausgefüllter Bewerbungs- / Vermittlungsantrag (Seite 1-6)
- Stellungnahme des zust. Karrierecenters der Bundeswehr -BFD-
- tabellarischer Lebenslauf, mit Unterschrift
- Foto, zivil (kann eingescannt werden)
- Kopie Ihres Bildungs- / Schulabschlusses
- Kopie Ihres Berufsabschlusses
- Kopie der Eingliederungsberechtigung (Bestätigung, E- / Z-Schein)

Bitte reichen Sie einen Bewerbungssatz (auf Heftstreifen) zur Bearbeitung ein. Das erleichtert der Vormerkstelle erheblich die Handhabung bei der Bearbeitung. Aufwändiger gestaltete Bewerbungen sind aufgrund der einheitlich aktenmäßigen Erfassung nicht erwünscht. Unverlangt eingesandtes Büromaterial kann nicht zurückerstattet werden.

Eine Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in Ihre Bundeswehr-Personalakte mit der Angabe, wo diese geführt wird, sollten Sie jeder Bewerbung, die Sie aufgrund meiner Aufforderung versenden, beifügen (siehe Vordruck zum downloaden).

Hinweis: Ggf. nachzureichende Unterlagen (Kopien von Zwischen- und Abschlusszeugnissen von Schul- und Berufsabschlüssen, Kopie des Z- / E-Scheines) sind unmittelbar nach Erhalt unaufgefordert bei der Vormerkstelle einzureichen. Namens- sowie Adressenänderungen sind unverzüglich anzuzeigen. Über Änderungen Ihrer Orts- und / oder Verwendungswünsche bitte ich mich, in Ihrem eigenen Interesse, baldmöglichst zu informieren. Bei Beendigung Ihrer Bewerbung bei meiner Vormerkstelle, ziehen Sie bitte alle Bewerbungen, die Sie an Einstellungsbehörden gerichtet haben, zurück.

4. Wann ist Ihre Eingliederung möglich?

Abgesehen von wenigen Ausnahmen finden Einstellungen im Zuständigkeitsbereich der Vormerkstelle des Landes Niedersachsen zum 01.08. eines jeden Jahres statt (Ausnahmen z.B.: Feuerwehr, Justizvollzugsdienst, Justizverwaltung und wenige andere).

5. Was geschieht mit Ihrer Bewerbung in der Vormerkstelle Niedersachsen?

Nach Eingang Ihres Vermittlungsantrages werden die Unterlagen auf Vollständigkeit geprüft.

Sofern Sie die gesetzliche Mindestvoraussetzung für die von Ihnen angestrebte Laufbahngruppe erfüllen (oder anstreben), wird Ihre Bewerbung in eine Datei aufgenommen und Sie erhalten eine schriftliche Bewerbungseingangsbestätigung. Die notwendige Qualifikation (Schulabschluss) müssen Sie ggf. bis zum Einstellungstermin erreicht haben.

Wenn meiner Vormerkstelle für Sie geeignete Vorbehaltsstellen zur Bearbeitung vorliegen, werden Sie individuell schriftlich aufgefordert, Ihre Bewerbungsunterlagen direkt an die genannten Einstellungsbehörden / Arbeitgebern zu übersenden. In diesen Schreiben werden Ihnen Ansprechpartner, Telefonnummer, Besonderheiten zur Bewerbung sowie der jeweilige Bewerbungsschlussstermin der Einstellungsbehörde genannt.

Ihre Bewerbungsunterlagen können Sie frei gestalten; diese sollten jedoch in einer zeitgemäßen Form erstellt werden.

Hinweis: Es ist ratsam, einige Bewerbungssätze vorrätig zu halten.

Nach Abschluss des Auswahlverfahrens bei der Einstellungsbehörde, teilt diese meiner Vormerkstelle das Ergebnis mit. Die/der zur Einstellung vorgesehene Bewerber/in erhält von der Vormerkstelle eine mit einer 14-tägigen Frist verbundene Anfrage (Annahmeerklärung), ob sie/er das Einstellungsangebot annimmt und auf diese vorbehaltene Stelle zugewiesen werden möchte.

Zur Zuweisung auf eine vorbehaltene Stelle wird das Original Ihrer Eingliederungsberechtigung (Bestätigung / Zulassungsschein / Eingliederungsschein) benötigt. Ohne Ihr aktuelles Original ist eine Zuweisung nicht möglich - Sie müssen es daher nach Aufforderung, zusammen mit der Annahmeerklärung, meiner Vormerkstelle übersenden.

6. Welche Laufbahnen sind möglich?

Zum Zeitpunkt der Einstellung auf eine vorbehaltene Stelle müssen Sie über die entsprechende Einstellungsvoraussetzung / Mindestqualifikation verfügen. Hierüber und über Ausbildungsinhalte berät Sie Ihr zuständiges Karrierecenter der Bundeswehr -BFD-.

Die nachfolgende Aufzählung dient lediglich als Anhaltspunkt:

6.1 Bereits vor Ablauf Ihrer Verpflichtungszeit sind folgende Bewerbungen möglich:

6.1.1 Mit einem Hauptschulabschluss:

- Ausbildungsstellen zum Verwaltungsfachangestellten u. ä. (siehe Bewerbungsvorblatt, Entgeltgruppe 3 bis 8 TVöD / TV-L)
- Laufbahngruppe 1, 1. Einstiegsamt (vormals einfacher Dienst)
- Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt, mit einem vorgeschalteten Dienstanfängerverhältnis (insgesamt 3-jährige Ausbildung)

6.1.2 Mit Hauptschulabschluss und abgeschlossener Berufsausbildung (anerkannter Ausbildungsberuf):

- die unter 6.1.1 genannten Stellen / Laufbahnen
- Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt (vormals mittlerer Dienst)
- Laufbahn des mittleren Justizvollzugsdienstes (JVA' en)
- Laufbahnen des mittleren technischen Dienstes

Hinweis: Nach dem Nds. Schulgesetz besitzen Sie einen dem Realschulabschluss gleichwertig anerkannten Bildungsstand, wenn Sie über einen Hauptschulabschluss und einen Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf verfügen.

6.1.3 Mit einem Realschul- oder vergleichbarem Abschluss:

- die unter 6.1.2 genannten Stellen / Laufbahnen
- Ausbildungsstellen zum Sozialversicherungsfachangestellten, Bankkaufmann, Versicherungskaufmann, Krankenpfleger, Fachangestellten für Bäderbetriebe u. a.

6.1.4 Mit Abitur oder einer Fachhochschulreife (FHSR):

- die unter 6.1.3 genannten Stellen / Laufbahnen (manche öffentliche Arbeitgeber lehnen jedoch Bewerber mit Abitur oder FHSR wegen Überqualifizierung ab)
- Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt (vormals gehobener Dienst)

Hinweis: Eine Berücksichtigung nach beruflicher Qualifizierung (durch z.B.: Meisterabschluss u. a.) ist seit dem 01.04.2009 in meinem Geschäftsbereich für die Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt möglich.

6.1.5 Mit abgeschlossenem Hochschulstudium zusätzlich:

- Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt, Fachrichtung „Technische Dienste“
- Stellen als Beschäftigter vergl. der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt, Fachrichtungen „Verwaltung“ sowie „Technische Dienste“

Hinweis: Stellen der Laufbahngruppen 1 und 2, Fachrichtung „Technische Dienste“ sind im Zuständigkeitsbereich der Vormerkstelle des Landes Niedersachsen sehr selten. Bewerber, die sich ausschließlich für diese Bereiche interessieren, müssen unter Umständen mehrjährige Wartezeiten in Kauf nehmen.

6.2 Nach Ablauf Ihrer Verpflichtungszeit sind folgende Bewerbungen möglich:

6.2.1 Entsprechend Ihrer Abschlüsse auf die unter 6.1.1 bis 6.1.5 genannten Stellen

6.2.2 Mit einer Ausbildung als Verwaltungsfachangestellter oder der Angestelltenprüfung I:

- Beschäftigte/r der allgemeinen Verwaltung (Entgeltgruppe 3 bis 8 TVöD / TV-L)

6.2.3 Mit der Angestelltenprüfung II oder einem abgeschlossen Studium:

- Beschäftigte/r der allgemeinen Verwaltung (Entgeltgruppe 9 bis 12 TVöD / TV-L)

7. Wie wirken sich regionale Bindungen auf Ihre Vermittlung aus?

Beim Ausfüllen der Ortsliste (Seite 5 des Vermittlungsantrages) sollten Sie bedenken, dass nicht unbedingt in jeder angegebenen Region zu jedem Einstellungstermin in der gewünschten Laufbahn eine Vorbehaltsstelle zur Verfügung steht. Dennoch wird darum gebeten, nur die Regionen anzugeben, für die Sie vermittlungsbereit sind.

Die Anzahl der vorbehaltenen Stellen ist abhängig vom allgemeinen Stellenaufkommen. Hieraus ergibt sich, dass in Regionen mit geringem Stellenangebot wesentlich weniger vorbehaltene Stellen zur Verfügung stehen, als in Ballungsräumen (z.B. Hannover, Braunschweig, Oldenburg).

8. Welche Eingliederungsberechtigung müssen Sie bei einer Einstellung auf eine Vorbehaltsstelle verwenden?

Bei Einstellung in ein Beamtenverhältnis besteht für Sie grundsätzlich Wahlrecht zwischen dem Eingliederungs- und dem Zulassungsschein.

Für eine Einstellung in ein Beschäftigungsverhältnis können Sie nur den Zulassungsschein in Anspruch nehmen.

Über die Wahl des für Sie richtigen Scheines und der sich daraus ergebenden Folgen (z.B. finanzieller Art), lassen Sie sich bitte, in Ihrem eigenen Interesse, ausführlich von dem für Sie zuständigen Karrierecenter der Bundeswehr -BFD- beraten.

9. Allgemeine Hinweise

Voraussetzung für die Eingliederung in den öffentlichen Dienst ist die Eignung. Für die Laufbahngruppen sind entsprechende Laufbahneignungstests vorgeschrieben, für andere Stellenbereiche können solche Auswahlverfahren genutzt werden. Wenn Sie über ein gültiges Testergebnis für die von Ihnen angestrebte Stelle verfügen, weisen Sie die Einstellungsbehörde im Bewerbungsanschreiben bitte darauf hin.

Die Vormerkstelle des Landes schlägt alle infrage kommenden Bewerber zur Auswahl vor (nach Mindesteignung); die Entscheidung über eine Einstellung trifft jedoch die jeweilige Einstellungsbehörde / der Arbeitgeber (Einstellungshoheit).

Auf der Seite 3 des Vermittlungsantrages (Verwendungswünsche) sind Berufe / Berufsgruppen / Fachrichtungen aufgeführt, die zu einem Stellenvorbehalt führen können. Bitte informieren Sie sich bereits im Vorfeld (vor einer Auswahl im Vermittlungsantrag) und setzen sich mit dem Berufswunsch gründlich auseinander. Hierfür bietet Ihnen z. B. das Internet sehr gute Möglichkeiten (ggf. direkt bei der Behörde / dem Arbeitgeber), aber auch der Berufsförderungsdienst steht Ihnen mit Rat und Tat zur Seite.

Leider kommt es immer häufiger vor, dass eingliederungsberechtigte erst nach einer Zuweisung durch die Vormerkstelle feststellen, dass für die vorgeschlagene Ausbildung / den vorgeschlagenen Beruf kein Interesse besteht. Somit erfolgt auch keine Bewerbung (siehe hierzu Nr. 10 „Abschluss des Vermittlungsverfahrens“).

10. Abschluss Ihres Vermittlungsverfahrens

Nach einer erfolgten Zuweisung auf eine vorbehaltene Stelle im Geschäftsbereich meiner Vormerkstelle wird Ihr Vermittlungsverfahren abgeschlossen.

Weitere Gründe zum Abschluss des Verfahrens sind: andere berufliche Orientierung (außerhalb des Geschäftsbereiches meiner Vormerkstelle), kein weiteres Interesse am öffentlichen Dienst (über meine Vormerkstelle), Eingliederungsberechtigung zurückgegeben. *Diese Gründe müssen Sie meiner Vormerkstelle unbedingt und zeitnah mitteilen.*

Bei erkennbarem Desinteresse / mangelnder Teilnahme am Vermittlungsverfahren (auf wunschgemäße Zuweisungen nicht beworben) wird Ihre Bewerbung von meiner Vormerkstelle automatisch abgeschlossen.

Liegt keiner dieser Gründe für einen Abschluss vor, wird Ihre Bewerbung automatisch für das folgende Einstellungsjahr weiter berücksichtigt – *neue Bewerbungsunterlagen sind in diesem Fall nicht erforderlich!*

Sollten Sie noch Fragen zu diesem Informationsblatt, den Bewerbungsunterlagen oder dem -verfahren haben, steht Ihnen die Vormerkstelle des Landes Niedersachsen gern, auch telefonisch, zur Verfügung.